IMT Nuremberg Archives

H – 1797

International Court of Justice

Neurath Nr. 69

Defense Exhibit No.....

Aide Memoire der deutschen Reichs-
regierung vom 16.4.1934 zum eng-
lischen Abruestungsmemorandum.

(zit. aus: "Weltgeschichte der Gegenwart
in Dokumenten 1934/35 Teil I, Seite 26)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
NG Exhibit 69
Filed 6/24/46

H1797 - 0002

Neurath Nr.....

Defense Exhibit No.....

Aide Memoire der deutschen Reichsregierung vom 16.4.1934 zum englischen Abruestungsmemorandum.

Die Deutsche Regierung ist bereit, das Memorandum des Vereinigten Koenigreichs vom 29. Januar 1934 als Grundlage fuer eine Konvention anzunehmen, jedoch unter dem Vorbehalt gewisser wichtiger Aenderungen.

Die Deutsche Regierung haelt es fuer unmoeglich, zwei Jahre lang auf angemessene Mittel zur Verteidigung in der Luft zu warten. Sie wuenscht vom Beginn der Konvention an eine Verteidigungsluftflotte von Flugzeugen mit kurzer Reichweite, zu der keine Bombenflugzeuge gehoeren wuerden, zu besitzen. Die zahlenmaessige Staerke dieser Luftflotte wuerde 30 Prozent der zusammengerechneten Militaerluftstreitkraefte der Nachbarn Deutschlands oder 50 Prozent der Militaerluftflotte Frankreichs (d.h. derjenigen, die es in Frankreich selbst und in seinen nordafrikanischen Gebieten besitzt) - je nachdem, welche Zahl die geringere ist - nicht ueberschreiten.

Diese Forderung erhebt die Deutsche Regierung ohne Praejudiz fuer das Ergebnis der in dem Memorandum des Vereinigten Koenigreichs vorgeschlagenen Untersuchung ueber die Luftfrage, die, wie vorgeschlagen stattfinden wuerde und die wenigstens die Bombenflugzeuge abschaffen sollte. Deutschland verlangt waehrend der ersten fuenf Jahre einer zehn Jahre laufenden Konvention keine hieruber hinausgehende Zahl von Militaerflugzeugen, aber nach diesen fuenf Jahren verlangt es, dass die noetigen Herabsetzungen und Erhoehungen vorgenommen werden, so dass es am Ende der zehn Jahre dauernden Konvention volle zahlenmaessige Gleichheit mit den Hauptluftmaechten erhalten wuerde.

Die Deutsche Regierung waere bereit, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit der Feststellung der von dem Reichskanzler am 21. Februar Herrn Eden angegebenen weiteren Vorschriften zwecks Sicherstellung des nichtmilitaerischen Charakters der SA und SS zuzustimmen, wobei dieser Charakter durch ein System der Kontrolle ueberwacht werden wuerde. Diese Vorschrift wuerde besagen, dass die SA und SS

1. keine Waffen besitzen,
2. keine Ausbildung mit Waffen erhalten,
3. nicht in militaerischen Lagern zusammengezogen oder ausgebildet werden,
4. weder direkt noch indirekt durch Offiziere der regulaeren Armee ausgebildet werden,
5. keine Felddienstuebungen vornehmen oder daran teilnehmen duerfen.

Die Deutsche Regierung ist ferner bereit, zuzustimmen, dass die Ruestungsherabsetzungen der anderen Maechte bis zum Ende des fuenften Jahres der Konvention hinausgeschoben werden, so dass die in dem Memorandum des Vereinigten Koenigreichs vorgesehenen Abruestungsmassnahmen erst waehrend der zweiten fuenf Jahre der Konvention durchgefuehrt wuerden. Alle anderen in dem Memorandum des Vereinigten Koenigreichs gemachten Vorschlaege, soweit sie von diesen Aenderungen nicht beruehrt sind, wie zum Beispiel bezueglich der Kontrolle, werden von der Deutschen Regierung angenommen. Die Deutsche Regierung erkennt auch weiterhin die Locarno-Vertraege an. Sie steht auf dem Standpunkt, dass die Rueckkehr Deutschlands in den Voelkerbund erst nach Loesung der Frage der Abruestung und vor allem ihrer Gleichberechtigung eroertert werden kann.

(zit. aus "Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten 1934/35 Teil I, Seite 26)

Die Richtigkeit der Abschrift bestaetigt:

Dr. Freiherr von Luedinghausen
Rechtsanwalt und Notar

H1797 - 0003

69

H-1797

NEURATH EXHIBIT NR. 69

Filed June 22, 1946

Vorgelegt von:

Dr. Frhr.v.Luedinghausen

H1797 - 0004

Neurath Exh. 69